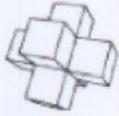


Kantonsrat

Eingegangen: 12. September 2008/44



FDP
Wir Liberalen.



Christian Amsler, Kantonsrat FDP
Braatistrasse 16
8234 Stetten

Stetten, 11. August 2008

An das Sekretariat
des Kantonsrates
Rathaus
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Motion 7/2008

betreffend Befreiung von Solaranlagen vom Bewilligungsverfahren

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Ich bitte Sie folgende Motion auf die nächste Traktandenliste zu setzen:

Solaranlagen sind bewilligungsfrei, wenn gestalterische Richtlinien eingehalten werden und die Bauten nicht denkmalgeschützt sind oder in sensiblen Zonen stehen.

Ich bedanke mich bei Ihnen für die Entgegennahme des Vorstosses.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Amsler
Christian Amsler (FDP, Stetten)

Begründung

Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist angesichts der steigenden Nachfrage nach nichterneuerbaren Energieträgern und der Diskussion zur Klimaveränderung zu fördern. Diese Förderung kann einerseits durch direkte Unterstützung und indirekt über die Schaffung guter Rahmenbedingungen möglich sein.

In Artikel 54 des Kantonalen Baugesetzes werden explizit zu bewilligende Bauten aufgezählt. Dazu gehören auch energetische Massnahmen, die an Gebäuden nach aussen in Erscheinung treten. Klassischer Fall sind Solaranlagen auf den Dächern (Kollektoren für Warmwasser oder Photovoltaikzellen).

Heute sind alle gefordert einen Beitrag zur Förderung der Solarenergie zu leisten. Unser nördlicher Nachbar Deutschland hat uns da einiges vor, was ein Gang durch deutsche Wohnbaugebiete deutlich aufzeigt.

Die heutige Situation, dass die Einrichtung von Anlagen für erneuerbare Energie generell bewilligungspflichtig ist, stellt eine unnötige administrative Hürde dar, welche die Erstellung und damit den Einsatz von erneuerbaren Energien behindert.

Es ist bekannterweise das Ziel der Baugesetzgebung, die Nachbarn und die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen durch ein Bauvorhaben zu schützen. Bei Solaranlagen bestehen in der Regel keine besonderen schutzwürdigen Interessen der Nachbarn. Auch haben solche Anlagen keine negativen

Auswirkungen auf die Umwelt. Zwingende Gründe für eine Pflicht zu einer umfassenden Bewilligung fallen somit weg. Ausnahmen sind selbstverständlich Altstadt- und Dorfkernzonen. Dort sollen Solaranlagen im Interesse des Ortsbilds weiterhin bewilligungspflichtig bleiben.

Die klassische Installation auf einem Dach eines EFH beträgt 5m². Dies sind zwei Solareinheiten, die bspw. den ganzen Warmwasserbedarf einer fünfköpfigen Familie decken. Der Kanton Zürich regelt die Sache wie folgt: Für Anlagen mit einer zusammenhängenden Fläche von maximal 35 m², welche auf einem Dach realisiert werden und dieses nicht mehr als 10 cm überragen, entfällt die Bewilligungspflicht vollständig, sofern das betreffende Gebäude in einer Bauzone, aber nicht in einer Kernzone steht und nicht im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars liegt.

Für alle andern Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie gilt das Anzeigeverfahren. Bei diesem Verfahren kann auf die Aussteckung und öffentliche Bekanntmachung verzichtet werden, wenn keine zum Rekurs berechtigenden Interessen Dritter berührt werden oder wenn das Einverständnis der offensichtlich zum Rekurs berechtigten Dritten schriftlich nachgewiesen wird. In Zweifelsfällen wird das Vorhaben ausgesteckt und öffentlich bekannt gemacht. Wünscht jemand innert der Auflagefrist die Zustellung des Bauentscheides, findet das ordentliche Bewilligungsverfahren, andernfalls das Anzeigeverfahren Anwendung.

Bei grösseren Anlagen ist es mE sinnvoll, wenn die Baubewilligungsbehörden genauer hinschauen.

Das aufwändige Baubewilligungsverfahren hindert viele Hausbesitzer daran, eine Kollektor- oder Fotovoltaikanlage auf dem Haus einzubauen. Wer in erneuerbare Energie investiert, soll mit der Befreiung vom Bewilligungsverfahren belohnt werden.

Was viele nicht wissen ist, dass bereits der Bund in seinem Raumplanungsgesetz einen Artikel integriert hat mit dem Wortlaut: „In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden“. So hat also bereits auch der Bund den Bau von Solarpanels erleichtert. Bereits heute ist zudem in verschiedenen Kantonen die Erstellung von Solaranlagen bis zu einer bestimmten Grösse ohne Baubewilligung möglich. Weitere Kantone kennen Regelungen mit vereinfachten Verfahren. Der logische Schritt ist, dass auch die Kantone konsequent mit einer Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen bis zu einer zu bestimmenden Grösse nachziehen.

Mit einer Befreiung des Baubewilligungsverfahrens, das in der Regel zwar nur eine Formsache, aber immer mit Kosten und Zeitaufwand verbunden ist, kann der Kanton Schaffhausen eine deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen erzielen und ein konkretes Bekenntnis zur Förderung von erneuerbarer Energie ablegen.

Handwritten signatures in blue ink:
Ludwig
~~B...~~
Wedekind
Günz
George Meyer
H. Kauf
J. M.
M...